

Verwendung der Feuerschutzbeiträge gemäss § 32 der Gebäudeversicherungs- verordnung

Reglement

Inkraftsetzung

1. Januar 1997

Ausgabe vom 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Grundsatz	
1.2	Beitragsgesuche	
1.3	Beitragsanspruch	
1.4	Beitragskürzungen	
1.5	Ausserordentliche Beiträge	
1.6	Zweckentfremdung	
1.7	Auszahlung	
1.8	Anpassung der Pauschalbeiträge	
2	Brandschutz in Gebäuden	6
2.1	Brandmauern	
2.2	Kaminanlagen und Feuermauern	
2.3	Brandmeldeanlagen	
2.4	Automatische Löschanlagen	
2.5	Kleinlöschgeräte	
2.6	Wasserlöschposten und Innenhydranten	
3	Blitzschutz	8
3.1	Blitzschutzanlagen	
4	Wasserversorgung	9
4.1	Allgemeines	
4.2	Technische Anforderungen	
4.3	Beiträge	
5	Feuerwehrwesen	12
5.1	Allgemeines	
5.2	Geräte, technisches Material, persönliche Ausrüstung, Diverses	
5.3	Fahrzeuge	
5.4	Gerätemagazine	
5.5	Feuerwehr-Alarmanlagen	
5.6	Löschmittel	
5.7	Heuwehr	
5.8	Feuerwehren mit besonderen Aufgaben	
5.9	Ausbildungskosten	
5.10	Feuerwehrversicherungen	
5.11	Prämien in Brandfällen	
5.12	Feuerwehrverbände	

6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
	Anhang 1	18
	Beiträge an Leitungsnetze der Wasserversorgung	
	Anhang 2	20
	Pauschalbeiträge an Orts- und Betriebsfeuerwehren	

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

- 1.1.1 Gestützt auf § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung fördert die Gebäudeversicherung durch Beiträge den baulichen Brandschutz, die Löschwasserversorgung und die Feuerwehr.
- 1.1.2 Beiträge können zugesichert werden, wenn Anlagen, Einrichtungen und Geräte dem bedarfsgerechten Feuerschutz von Personen und Sachwerten dienen und in technischer Hinsicht den Vorschriften, Richtlinien und Konzepten der Gebäudeversicherung entsprechen.
- 1.1.3 Die Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Schutzwertes zu stehen.

1.2 Beitragsgesuche

- 1.2.1 Beitragsgesuche sind vor Auftragserteilung der Gebäudeversicherung einzureichen.
- 1.2.2 Wird ein Projekt nach Zusicherung einer Beitragsleistung geändert, ist die Gebäudeversicherung unverzüglich zu orientieren. Hat die Projektänderung Mehrkosten zur Folge, ist ein ergänzendes Beitragsgesuch einzureichen.
- 1.2.3 Mit der Annahme des Beitrags verpflichtet sich der Empfänger, Anlagen, Einrichtungen und Geräte einwandfrei zu unterhalten und dauernd betriebsbereit zu halten.

1.3 Beitragsanspruch

- 1.3.1 Der Beitragsanspruch ist verwirkt:
 - wenn er nicht innert drei Jahren seit der Anschaffung oder der Inbetriebnahme der beitragsberechtigten Anlagen, Einrichtungen oder Geräte geltend gemacht wird;
 - wenn die Anlagen, Einrichtungen und Geräte den Bedingungen der Gebäudeversicherung nicht entsprechen.
- 1.3.2 Den Eigentümern, deren Gebäude nicht in die Versicherung aufgenommen oder von der Versicherung ausgeschlossen sind, stehen keine Beiträge zu.

- 1.3.3 An die Kosten von Unterhalt und Reparaturen beitragsberechtigter Anlagen, Einrichtungen und Geräte wird kein Beitrag geleistet.

1.4 Beitragskürzungen

Die Gebäudeversicherung ist berechtigt, bei Gesuchen, welche nicht den Vorschriften, Richtlinien oder Konzepten der Gebäudeversicherung entsprechen, die ordentlichen Preislimiten überschreiten oder bei denen die Notwendigkeit nicht eindeutig ausgewiesen ist, Beitragsleistungen gänzlich abzulehnen oder zu kürzen.

Bei Ersatz oder Sanierung vor Ablauf der Amortisierungsfristen werden Beitragsleistungen anteilmässig gekürzt.

1.5 Ausserordentliche Beiträge

Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise ausserordentliche Beiträge beschliessen, wenn wichtige Gründe es rechtfertigen.

1.6 Zweckentfremdung

Zweckentfremdung und Veräusserungen von Feuerwehrgerätemagazinen, Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen sowie von Löschanlagen und Einrichtungen bewirken die volle oder anteilmässige Rückerstattung des Beitrages.

1.7 Auszahlung

Beitragszahlungen erfolgen nach Abschluss der Bau- oder Installationsarbeiten sowie nach Ablieferung von Geräten und Fahrzeugen, sofern die Abnahmekontrolle positiv ausgefallen ist. Bei grösseren Projekten kann die Direktion der Gebäudeversicherung auf Gesuch hin Teilzahlungen an ausgewiesene Aufwendungen ausrichten.

Die Auszahlung des Pauschalbeitrages gemäss Ziffer 5.2.3 erfolgt im ersten Halbjahr.

1.8 Anpassung der Pauschalbeiträge

Die Verwaltungskommission passt die Pauschalbeiträge periodisch der Teuerung an.

2. Brandschutz in Gebäuden

An Brandschutzeinrichtungen in Gebäuden werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

2.1 Brandmauern

An die nachträgliche fachgerechte Erstellung von Brandmauern REI 180 (nbb) in bereits bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden.

20 %

2.2 Abgasanlagen und Feuermauern

2.2.1 An die fachgerechte Erstellung neuer Abgasanlagen und Feuermauern, wenn die alte Anlage aus feuerpolizeilichen Gründen abgerissen werden muss.

20 %

2.2.2. Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sanierung einer alten, feuergefährlichen Anlage;
- b) die Anlage muss durch den Feuerschauer abgeschätzt sein.

2.2.3. Keine Beiträge werden ausbezahlt:

- a) wenn die Abgasanlage infolge einer lufthygienischen Sanierung oder Änderung des Feuerungssystems angepasst werden muss;
- b) bei Ersatzbau oder Gesamtanierung des Gebäudes.

2.3 Brandmeldeanlagen

2.3.1 An die **freiwillige** fachgerechte Erstellung einer von der Gebäudeversicherung zugelassenen automatischen Brandmeldeanlage.

20 %

2.3.2	An die gesetzlich vorgeschriebene fachgerechte Erstellung einer von der Gebäudeversicherung zugelassenen automatischen Brandmeldeanlage.	10 %
2.3.3	Der Beitrag erfährt eine anteilmässige Reduktion, sofern vorwiegend privatversicherte Werte geschützt werden.	
2.3.4	Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Abschluss eines Wartungsvertrages; b) Automatische externe Alarmierung zur Feuermeldestelle.	
2.3.5	Bauliche Anpassungsarbeiten sowie Architekten- und Bauleitungshonorare sind nicht beitragsberechtigt.	
2.4 Automatische Löschanlagen		
2.4.1	An die freiwillige fachgerechte Erstellung einer von der Gebäudeversicherung zugelassenen automatischen Löschanlage.	20 %
2.4.2	An die gesetzlich vorgeschriebene fachgerechte Erstellung einer von der Gebäudeversicherung zugelassenen automatischen Löschanlage.	10 %
2.4.3	Der Beitrag erfährt eine anteilmässige Reduktion, sofern vorwiegend privat versicherte Werte geschützt werden.	
2.4.4	Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Abschluss eines Wartungsvertrages; b) Automatische externe Alarmierung zur Feuermeldestelle.	
2.4.5	Bauliche Anpassungsarbeiten sowie Architekten- und Bauleitungshonorare sind nicht beitragsberechtigt.	
2.5 Kleinlöschgeräte		
2.5.1	An die Neufüllungen von Feuerlöschern, sofern diese bei einem Gebäudebrand oder bei einem Brandfall, bei dem Gebäude gefährdet waren, eingesetzt worden sind.	100 %
2.5.2	An den Ersatz von Löschdecken, sofern diese bei einem Gebäudebrand oder bei einem Brandfall, bei dem Gebäude gefährdet waren, eingesetzt worden sind.	100 %

2.6 Wasserlöschposten und Innenhydranten

- 2.6.1 An die fachgerechte Erstellung von Wasserlöschposten und Innenhydranten.

Normausführung:

Löschpostenkasten mit Schlauchhaspel und Strahlrohr inkl. erforderliche Zuleitungen.

CHF 400.–

Sonderausführung:

Von der Gebäudeversicherung im Einzelfall zugelassene Installationen (z. B. Innenhydranten, Wandhaspel mit Schlauch $\varnothing > 25$ mm).

20 %

3. Blitzschutz

An Blitzschutzeinrichtungen werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

3.1 Blitzschutzanlagen

- 3.1.1 An die **freiwillige** fachgerechte Erstellung oder Erweiterung einer Blitzschutzanlage.

20 %

- 3.1.2 An die **gesetzlich vorgeschriebene** fachgerechte Erstellung oder Erweiterung einer Blitzschutzanlage.

10 %

4. Wasserversorgung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Beitragsberechtigte Anlagen

Beitragsberechtigt sind folgende von der Gebäudeversicherung genehmigte Anlagen:

- generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP)
- Übersichtspläne
- Quelfassungen inkl. Leitungen und Brunnstuben
- Grundwasserfassungen bis 3000 l/min
- Pumpwerke bis 3000 l/min
- Reservoiranlagen bis max. 500 m³ Löschwasser
- Druckleitungen ab Nennweite 100 mm
- Hydranten
- Steuerungsanlagen
- Löschwasserbehälter
- Kleinwasserversorgungen mit Wasserlöschposten im Berggebiet, sofern die Beitragskriterien des Landwirtschaftsamtes erfüllt sind.

4.1.2 Nicht beitragsberechtigige Kosten

Nicht beitragsberechtigt sind beispielsweise:

- Hauszuleitungen
- Druckleitungen unter 100 mm Nennweite
- Wassermesser und Wassermesseinrichtungen
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Land- und Wassererwerb, Einkaufssummen
- Durchleitungsrechte und Gebühren
- Landschaftsvergütungen und Ertragsausfall-Entschädigungen
- Schaffung von Schutzzonen
- Grundbuchvermessungskosten
- Bauzinsen, Finanzierungskosten
- Besichtigungen, Sitzungen und dergleichen
- Unterhaltskosten
- Provisorien
- Zufahrten zu den Reservoirs
- Löschreserven, welche die von der Gebäudeversicherung geforderten Minimalkubaturen nicht aufweisen

4.1.3 Mitwirkung der Gebäudeversicherung

Der Gebäudeversicherung ist Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle der Ausführungsarbeiten und Lieferungen beratend mitzuwirken.

4.1.4 Beitragsgesuche

Beitragsgesuche sind zu begründen und mit einem Plansatz und Kostenvoranschlag ausreichend zu dokumentieren.

4.1.5 Abnahme

Die Vollendung der Arbeiten ist der Gebäudeversicherung zu melden. Diese entscheidet über eine allfällige Abnahmekontrolle.

4.1.6 Beitragsauszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Trägerschaft der Wasserversorgung. Allfällige Rückerstattungen oder Verrechnungen an andere Kostenträger sind Sache der Trägerschaft.

4.2 Technische Anforderungen

4.2.1 Hydrantenanlagen

Hydranten sollen eine Leistung von 1000 l/min bei 4 bar Betriebsdruck erbringen. Anzahl und Verteilung der Hydranten sind so vorzusehen, dass jedes Gebäude, das im Wirkungsbereich der Anlage liegen soll, in der Regel mit höchstens 100 m Schlauchleitung erreicht werden kann.

Gebäude, die nicht innerhalb dieses Bereiches liegen, werden mit einem Prämienzuschlag von 0,10% belegt (§ 18 lit. 1 Gebäudeversicherungsverordnung vom 10. September 1976).

Hydranten sind zu nummerieren.

Als Überflurhydranten dürfen nur solche mit Einlaufbogen NW 100 bzw. 125 mm mit 1 Schlauchanschluss (Storz 75 mm) oder 2 Schlauchanschlüssen (Storz 55 mm oder 75 mm) verwendet werden.

In hydraulisch schwachen Gebieten und wo längere Schlauchtransportleitungen erforderlich sind, wird die Verwendung von Hydranten mit 2 Storzabgängen empfohlen.

4.2.2 Elektrisch nicht leitendes Rohrmaterial

Bei Verwendung von elektrisch nicht leitendem Rohrmaterial sind die Erdungsmassnahmen mit dem Energie liefernden Werk abzusprechen.

4.2.3 Löschwasserbehälter

Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung in gedeckter Ausführung zu erstellen und haben einen nutzbaren Inhalt von mindestens 100 m³ aufzuweisen. Der Nutzinhalt ist mit der Gebäudeversicherung zu vereinbaren. Offene Behälter werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Behälter aus Kunststoff sind bei fachgerechter Ausführung beitragsberechtigt, soweit deren Erstellungskosten nicht höher als für gleichartige Betonbehälter sind.

4.2.4 Andere Wasserbezugseinrichtungen

Stauvorrichtungen, Grundwasserschächte und andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

4.2.5 Erstellung durch Private

Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist die dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zufallende Unterhaltspflicht der Anlage sowie deren Benützung durch die Feuerwehr in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

4.3 Beiträge

An den Löschwasseranteil (LWA) werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

4.3.1	– Generelles Wasserversorgungsprojekt	LWA	50 %	20 %
	– Quelfassungen, inkl. Leitungen und Brunnstuben	LWA	50 %	20 %
	– Grundwasserfassungen	LWA	50 %	20 %
	– Pumpwerke	LWA	50 %	20 %
	– Reservoiranlagen	LWA	m ³ LW/m ³ total	20 %
	– Kleinwasserversorgungen	LWA	50 %	20 %
	– Steuerungsanlagen	LWA	25 %	20 %
4.3.2	– Löschwasserbehälter	LWA	100 %	35 %
	– Andere Wasserbezugseinrichtungen	LWA	100 %	35 %

4.3.3. Hydranten		
Überflurhydranten, pro Stück	neu	CHF 2300.–
	Auswechslung	CHF 1650.–
	Teilauswechslung	CHF 825.–
Unterflurhydranten, pro Stück	neu	CHF 1250.–
	Auswechslung	CHF 900.–
4.3.4 Leitungsnetze		
Rohrleitungen NW 100 bis NW 400		Pauschalbeitrag pro m
Die Pauschalbeiträge werden durch die Gebäudeversicherung anhand von Referenzleitungen berechnet.		gemäss Anhang 1
Rohrleitungen NW 500	LWA 30 %	20 %
Rohrleitungen über NW 500	LWA 25 %	20 %
Grabarbeiten	LWA 25–50 % gemäss Anhang 1	25 %

5. Feuerwehrwesen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 An den Aufwand für Übungs- und Demonstrationszwecke sowie an Verwaltungskosten werden keine Beiträge geleistet.
- 5.1.2 An den Verlust oder die Reparatur von persönlichen Gegenständen werden keine Beiträge geleistet.

5.2 Geräte, technisches Material, persönliche Ausrüstung, Diverses

An Geräte, technisches Material, persönliche Ausrüstung und diverse Auslagen werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

- 5.2.1 Atemschutzgeräte 35 %

	Beitrag
5.2.2 Geräte und Ausrüstungen wie:	35 %
– Motorspritzen	
– Hochleistungslüfter	
– Pumpen und Ausrüstungen für den Elementareinsatz	
– Wärmebildkamera	
5.2.3. Kommunikationsausrüstungen wie:	35 %
– Funkgeräte	
– Pager	
5.2.4 Technisches Material und persönliche Ausrüstung, ärztliche Untersuchungskosten, Versicherungen für Feuerwehrfahrzeuge, Futterstockkontrolle und dergleichen. Die Einstufung der Feuerwehren erfolgt durch die Gebäudeversicherung nach Anhören der Gemeinden und Betriebe.	Pauschalbeitrag nach Feuerwehr-Kategorie gemäss Anhang 2

5.3 Fahrzeuge

An Feuerwehrfahrzeuge werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

5.3.1 Tanklöschfahrzeuge	45 %
5.3.2 Feuerwehrfahrzeuge	35 %
5.3.3 Autodrehleitern und Hubretter	35 %

5.4 Gerätemagazine

An Gerätemagazine werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

5.4.1 An die Neuerstellung oder Erweiterung eines Gerätemagazins pro m ²	CHF 280.–
An die Neuerstellung oder Erweiterung des Vorplatzes pro m ²	CHF 110.–
5.4.2 An den Mietzins für gemietete Lokale wird pro Jahr höchstens 1/25 des im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Standfläche errechneten Beitrages ausgerichtet.	
5.4.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet:	
– An Anlagen und Zusatzbauten, welche für die Magazinierung der Geräte zwecklos sind	
– An grossflächige Vorplätze und Zufahrtswege	
– An Grund und Boden	

- 5.4.4 Als Grundlage für die Beitragsberechnung dient die Standfläche der vorhandenen Feuerwehrgeräte, jedoch höchstens die ganze Grundfläche des Magazins.

Massgebend sind im Maximum folgende Standflächen pro Gerät:

Gruppe 1: 50 m² Tanklöschfahrzeug
Autodrehleiter
mechanische Anhängeleiter
weitere Grosslösch- und Grossrettungs-
fahrzeuge

Gruppe 2: 40 m² Pikettfahrzeug
Transportfahrzeug
Schlauchverleger

Gruppe 3: 20 m² Motorspritze
weitere Anhänger

Bei den einzelnen Gruppen sind der für die übrige Feuerwehrausrüstung notwendige Platz und die Nebenräume eingerechnet.

Eine kleine, jedoch angemessene Raumreserve für höchstens 20 Jahre wird berücksichtigt.

Ein angemessener, bearbeiteter Vorplatz wird berücksichtigt (maximale Grösse: Länge des Gerätemagazins auf der Ausfahrtseite mal 12 m).

- 5.4.5 Gerätemagazine sind nur beitragsberechtigt, wenn diese ausschliesslich der Feuerwehr dienen und die darin deponierten Gerätschaften uneingeschränkt benützt, beziehungsweise eingesetzt werden können.

5.5 Feuerwehr-Alarmanlagen

An Feuerwehr-Alarmanlagen werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

5.5.1	Neubeschaffungen und Erweiterungen	50 %
5.5.2	Abonnementsgebühren der Anlagen	35 %
5.5.3	Bedienung und Wartung der Alarmstelle	35 %
5.5.4	Mutationskosten für Zu- und Abschaltungen	35 %

5.6 Löschmittel

Für den zweckmässigen Einsatz von Löschmitteln durch die Feuerwehr werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

- | | | |
|-------|---|-------|
| 5.6.1 | Feuerlöscher-Ersatzfüllungen | 100 % |
| 5.6.2 | Ersatz von Schaum und Pulver. Abgabe durch das Feuerwehrzentrum Reussbühl. | 100 % |
| 5.6.3 | Ersatz von Schaum und Pulver bei Einsätzen ohne Gebäudegefährdung. Abgabe durch das Feuerwehrzentrum Reussbühl. | 50 % |

5.7 Heuwehr

Der Einsatz der Heuwehrgeräte durch das Feuerwehrzentrum Reussbühl erfolgt kostenlos.

5.8 Beitragszuschlag für spezielle Aufgaben

- 5.8.1 An Feuerwehren mit besonderen Aufgaben, z. B. Stützpunkte, Polizeilöschpikett, können entsprechend der regionalen Bedeutung die Beitragssätze erhöht und jährliche Beiträge ausgerichtet werden.

5.9 Ausbildungskosten

Die Gebäudeversicherung übernimmt die Organisations- und Durchführungskosten von Kursen inkl. Verpflegungskosten (ohne Getränke) der Kursteilnehmer, sowie die Verpflegung und Besoldung der Instrukturen und allfälliger Spezialexperten.

Sold und Lohnausfall der Kursteilnehmer sind nicht beitragsberechtigt.

5.10 Feuerwehrversicherungen

An die Feuerwehrversicherungen werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

- | | | |
|--------|--|-------|
| 5.10.1 | An die Prämien für die Versicherung der Feuerwehreingeteilten gegen Krankheit und Unfall bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes | 100 % |
|--------|--|-------|

- 5.10.2 Die Gebäudeversicherung übernimmt die Prämien ganz oder teilweise für die Versicherung von nicht bei der Feuerwehr eingeteilten Zivilpersonen sowie von weiteren Versicherungen zu Gunsten der Feuerwehren, soweit diese Versicherungen von der Gebäudeversicherung abgeschlossen wurden.

5.11 Prämien in Brandfällen

- 5.11.1 Privatpersonen, die sich bei der Bekämpfung eines entdeckten Brandes uneigennützig einsetzen, wird eine Anerkennung abgegeben, nebst der Vergütung allfällig beschädigter persönlicher Effekten.
- 5.11.2 Für die Hilfeleistung von Feuerwehren bei Brandfällen und Elementarereignissen ausserhalb der eigenen Gemeinde bzw. des Zusammenarbeitsvertrages:
- Einsatz einer einzelnen Gruppe (bis und mit Alarmstufe 1) CHF 500.–
 - Einsatz ab Alarmstufe 2 CHF 1200.–

5.12 Feuerwehrverbände

- 5.12.1 An den Feuerwehrverband des Kantons Luzern leistet die Gebäudeversicherung einen angemessenen Jahresbeitrag.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten fallen die bisherigen Beitragsvorschriften dahin.

Für bereits zugesicherte Beiträge gelten die bisherigen Bestimmungen.

Änderung vom 17. Dezember 1999

– Ergänzung Abs. 5.12.2

Änderung vom 10. März 2003

– Ergänzung Abs. 4.2.1

– Ergänzung Abs. 4.3.3

– Abs. 5.8.2 aufgehoben

– Anhang 2 neu

Änderung vom 28. Februar 2005

– Ergänzung 5.8.1

Änderungen vom 1. Januar 2008

– Ergänzung Abs. 2.1

– Ergänzung Abs. 2.2

– Ergänzung Abs. 2.2.1

– Ergänzung Abs. 2.2.2 (neu)

– Ergänzung Abs. 2.2.3 (neu)

– Ergänzung Abs. 2.3.5

– Ergänzung Abs. 2.4.5

– Ergänzung Abs. 2.6.1

– Ergänzung Abs. 4.3.3

– Ergänzung Abs. 5.2.2

– Ergänzung Abs. 5.2.3 (neu)

– Ergänzung Abs. 5.3.3

– Ergänzung Abs. 5.4.4

– Ergänzung Abs. 5.8

– Ergänzung Abs. 5.10.1

– Ergänzung Abs. 5.11.2

– Ergänzung Abs. 5.12.1

– Abs. 5.12.2 aufgehoben

Luzern, 1. Januar 2008

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN

Verwaltungskommission
Die Präsidentin:
Yvonne Schärli-Gerig

Der Direktor:
Dölf Käppeli

Anhang 1

Beiträge an Leitungsnetze der Wasserversorgung gemäss Ziffer 4.3.4

An die Erstellung von Leitungsnetzen werden folgende Beiträge geleistet:

- An Rohrleitungen Pauschalbeitrag pro m Leitung gemäss Tabelle 1
- An Grabarbeiten Beitrag 25 % an den Löschwasseranteil gemäss Tabelle 2

Tabelle 1: Pauschalbeitrag in CHF pro m Rohrleitung

Leitungsmaterial	Nennweite in mm							
	Ø 100	Ø 125	Ø 150	Ø 200	Ø 250	Ø 300	Ø 350	Ø 400
Duktiler Guss	15.50	19.00	23.00	30.50	41.00	45.50	49.00	52.00
Übrige Materialien	9.50	12.50	16.00	22.50	34.50	38.50	—.—	—.—

Tabelle 2: Löschwasseranteil in Prozent für Grabarbeiten

	Nennweite in mm					
	Ø 100 – 250	Ø 300	Ø 350	Ø 400	Ø 500	Ø > 500
Löschwasseranteil	50 %	45 %	40 %	35 %	30 %	25 %

Anmerkung

Die Pauschalbeiträge für Rohrleitungen stützen sich auf die von der Gebäudeversicherung festgelegten Referenzleitungen inklusive Bogen, Armaturen und Formstücke auf der Basis des SSIV-Tarifs.

Als Nennweite gilt der lichte Innendurchmesser der Rohrleitung. Kunststoffrohre werden gemäss Tabelle 3 den Nennweiten zugeordnet.

Für Grabarbeiten sind die Netto-Abrechnungskosten, exklusive MWST, exklusive Honorare (bei Gemeinschaftsgräben der für die Wasserleitung erforderliche Anteil) beitragsberechtigt.

Tabelle 3: Zuordnung der Nennweiten für Kunststoffrohre

Polyethylenleitungen PE 80 (MRS)					
PN 8 bar		PN 12,5 bar		PN 16 bar	
DE / DI	NW	DE / DI	NW	DE / DI	NW
(110 / 96,8)	100	125 / 102,2	100	(125 / 90,8)	100
125 / 110,2		160 / 130,8	125	160 / 116,2	125
160 / 141,0	150	180 / 147,2	150	200 / 145,4	150
180 / 158,6		200 / 163,6			
200 / 176,2	200	225 / 184,0	200		
225 / 198,2		250 / 204,6			
250 / 220,4		315 / 257,8	250		
315 / 277,6	250	355 / 290,4	300		
355 / 312,8		400 / 327,2			
400 / 352,6	350				

Polyethylenleitungen PE 100 (MRS)			
PN 10 bar		PN 16 bar	
DE / DI	NW	DE / DI	NW
(110 / 96,8)	100	(110 / 90,0)	100
125 / 110,2		125 / 102,2	
140 / 123,4	125	140 / 114,6	125
		160 / 130,8	
160 / 141,0	150	180 / 147,2	150
180 / 158,6		200 / 163,6	
200 / 176,2	200	225 / 184,0	200
225 / 198,2		250 / 204,6	
250 / 220,4			
280 / 246,8	250	280 / 229,2	250
		315 / 257,8	
315 / 277,6	300	355 / 290,4	300
355 / 312,8			
400 / 352,6	350	400 / 327,2	350

PVC-Druckleitungen			
PN 10 bar		PN 16 bar	
DE / DI	NW	DE / DI	NW
110 / 99,4	100	(110 / 93,6)	100
140 / 126,6	125	140 / 119,2	125
160 / 144,6	150	160 / 136,2	150
225 / 203,4	200	225 / 191,6	200
280 / 253,2	250	280 / 238,4	250
315 / 285,0	300	315 / 268,2	300

(Klammerwerte nur in Spezialfällen nach Rücksprache mit GVL)

Anhang 2

Pauschalbeiträge an Orts- und Betriebsfeuerwehren gemäss Ziffer 1.7 und 5.2.3

An Orts- und Betriebsfeuerwehren werden folgende jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet:

1. Ortsfeuerwehren	Beitrag
Kategorie 10.....	CHF 24 000.–
9.....	CHF 16 500.–
8.....	CHF 13 500.–
7.....	CHF 9 500.–
6.....	CHF 8 800.–
5.....	CHF 7 500.–
4.....	CHF 5 500.–
3.....	CHF 4 400.–
2.....	CHF 3 300.–
1.....	CHF 2 200.–

2. Betriebsfeuerwehren	Beitrag
Kategorie 6.....	CHF 6 000.–
5.....	CHF 5 000.–
4.....	CHF 3 200.–
3.....	CHF 3 000.–
2.....	CHF 2 400.–